

SATZUNG

der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag

in der Fassung vom 15.03.2012 (Inkrafttreten 01.04.2012),
geändert am [02.10.2013 \(1. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.09.2013\)](#)
und geändert am 15.12.2016 (2. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.01.2017),
zuletzt geändert am 16.12.2021 (3. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.11.2021)

Inhaltsverzeichnis:

Seite

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren.....	2
§ 3	Zusätzliche Aufwandsentschädigung	3
§ 4	Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige.....	4
§ 5	Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.....	5
§ 6	Fraktionen	5
§ 7	Verdienstaufschlag.....	5
§ 8	Aufwendungen für eine Kinderbetreuung	6
§ 9	Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. S. 700,730), hat der Rat der Stadt Papenburg am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall im Rahmen der nach dieser Satzung festgesetzten Höchstbeträge.

Ratsfrauen und Ratsherren erhalten daneben im Rahmen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, und zwar als Monatsbetrag und zusätzlich als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld.

- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten im Rahmen dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, und zwar als Monatsbeträge. Sie haben daneben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall.
- (3) Die Aufwandsentschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt der/die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht angerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter*in eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie normalerweise der/die Vertretene erhalten würde.

Ist der/die 1. stellvertretende Bürgermeister*in länger als einen Monat an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der/die 2. stellvertretende Bürgermeister*in für jeden vollen Vertretungsmonat den Differenzbetrag zwischen seiner/ihrer Aufwandsentschädigung und der des/der 1. stellvertretenden Bürgermeisters*in gezahlt; für einen angefangenen Monat erhöht sich die Entschädigung anteilmäßig.

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht wahrgenommen, so wird für diese Zeit eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Monatsbeträge in Höhe von 50,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung,

soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als ausschließliche Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Für die digitale Ratsarbeit und sonstige Aufwendungen wird darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € gewährt. Diese Pauschale erhalten sowohl die Ratsfrauen und Ratsherren wie auch die Mitglieder des Ortsrates.

Eine Entschädigung für Verdienstaufschlag ist in vorstehender Aufwandsentschädigung nicht enthalten.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ortsrates,
 - b) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Fachausschuss-, Verwaltungsausschuss, Rats- und Ortsratssitzungen,
 - c) Sitzungen von Beiräten, Kommissionen und dergleichen, soweit die Ratsfrauen und Ratsherren vom Rat hierin entsandt wurden und nicht der jeweilige Träger eine entsprechende Entschädigung zahlt,
 - d) Besprechungen, Besichtigungen auf Veranlassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin.
- (2) Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 S. 2 wird nicht gewährt, wenn die Mitglieder des Ortsrates oder Beauftragte an einer Besprechung, Besichtigung oder dergleichen teilnehmen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stellvertreter*innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden des Rates, die Beigeordneten, der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin und sein/ihr Vertreter*in erhalten neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Stellvertretende Bürgermeister*innen	200,00 €
- Ratsvorsitzende*r	100,00 €
- Stellvertretende/r Ratsvorsitzende*r	75,00 €
- Fraktions-/Gruppenvorsitzende (Rat)	150,00 €

- Beigeordnete	55,00 €
- Ortsbürgermeister*in	75,00 €
- stellvertretende Ortsbürgermeister*innen	50,00 €

Bei Personalunion vorstehender Funktionen im Rat erhält der/die Inhaber*in die Hälfte der geringeren Entschädigung zusätzlich.

(2) In dieser Aufwandsentschädigung ist der Verdienstausfall im Sinne von § 8 dieser Satzung nicht enthalten.

(3) Zusätzlich wird nachstehenden Personen eine monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:

Stellvertretende Bürgermeister*innen	60,00 €
Ratsvorsitzende*r	40,00 €
Stellvertretende Ratsvorsitzende*r	40,00 €
Fraktions-/Gruppenvorsitzende im Rat	40,00 €
Ortsbürgermeister*in	40,00 €
Stellvertretende Ortsbürgermeister*innen	40,00 €

(4) Die Fahrtkostenentschädigung für die Ortsvorsteher wird als monatliche Pauschale gewährt, und zwar wie folgt:

Ortsvorsteher*in Herbrum	45,00 €
Ortsvorsteher*in Tunxdorf und Nenndorf	25,00 €

§ 4

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsvorsteher*in	60,00 €
- Stadtbrandmeister*in	208,00 €
- Ortsbrandmeister*in der Schwerpunktfeuerwehr	143,00 €
- dessen Stellvertreter*innen	71,00 €
- Ortsbrandmeister*in der Stützpunktfeuerwehr	129,00 €
- dessen Stellvertreter*innen	64,00 €
- Gerätewart*in der Schwerpunktfeuerwehr UE	103,00 €
- Gerätewart*in der Stützpunktfeuerwehr OE	66,00 €
- Gerätewart*in der Stützpunktfeuerwehr ASD	75,00 €
- Ortssicherheitsbeauftragte*r	28,00 €

-	Stadtjugendfeuerwehrwart*in	48,00 €
-	Jugendfeuerwehrwart*in Schwerpunktfeuerwehr	28,00 €
-	Jugendfeuerwehrwart*in Stützpunktfeuerwehr	28,00 €
-	AGT-Wart*in Schwerpunktfeuerwehr	51,00 €
-	AGT-Wart*in Stützpunktfeuerwehr	42,00 €
-	für Organisation Brandwache	28,00 €
-	Pressewart*in <u>je Feuerwehr</u>	15,00 €
-	Tauchgerätewart*in	42,00 €
-	Für die Brandschutzerziehung wird ein Betrag von <u>pro Veranstaltung</u> gezahlt.	40,00 €

- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 können für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussehbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird eine Aufwandsentschädigung nur als ausschließliches Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls.

§ 6

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat erhalten als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Rats-, Fraktions- und Gruppenarbeit jeweils einen Grundbetrag von jährlich 300,-- € und zusätzlich pro Mitglied monatlich einen Betrag von 12,-- €. Diese Beträge werden jährlich in zwei Raten gezahlt.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form bis zum 31. März des Folgejahres zu führen.

§ 7

Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,

- c) Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- (2) Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats bzw. des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt.
- Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 18,00 € pro Stunde.
 - Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 18,00 € pro Stunde.
 - Ratsherren und Ratsfrauen, die einen Haushalt mit 3 oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.
 - Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden täglich. Ein formloser Antrag ist bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen.

Für die Zahlung von Verdienstaussfall sind Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a) – d) Voraussetzung.

- (3) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandats haben die Ratsfrauen und Ratsherren auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Anspruch wird auf höchstens 10,00 € pro Stunde begrenzt.

Ansprüche nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich geltend zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall vom 15.03.2012, zuletzt geändert am 15.12.2016, außer Kraft.

Papenburg, den 16.12.2021,

STADT PAPENBURG

**Vanessa Gattung
Bürgermeisterin**